

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Laura Neugebauer (GRÜNE)

vom 27. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juni 2024)

zum Thema:

Gesetz zur Stärkung der Wissenschaft: Regellehrverpflichtung an Hochschulen

und **Antwort** vom 12. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juli 2024)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Laura Neugebauer (Grüne)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19565

vom 27. Juni 2024

über Gesetz zur Stärkung der Wissenschaft: Regellehrverpflichtung an Hochschulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf welche Höhe beläuft sich der tatsächliche Umfang des Lehrdeputats der staatlichen Hochschulen in Berlin derzeit? Bitte um Aufschlüsselung nach HAWen und Universitäten.

Zu 1.:

Unter Berücksichtigung von Lehrdeputatsminderungen beträgt das Lehrdeputat an den staatlichen Hochschulen des Landes Berlins (ohne Lehraufträge, ohne Charité - Universitätsmedizin Berlin, ohne Kunsthochschulen) im Wintersemester 2024/2025:

- Universitäten: 25.789 Deputatsstunden
- Hochschulen für Angewandte Wissenschaften: 16.786 Deputatsstunden

2. Seit der Novelle des Berliner Hochschulgesetzes greift die Regellehrverpflichtung nach § 123 Abs. 7 im BerlHG auch für staatlich anerkannte Hochschulen. Auf welche Höhe beläuft sich der tatsächliche Umfang des Lehrdeputats der staatlich anerkannten Hochschulen in Berlin? Bitte nach Hochschulen und Personalkategorien aufschlüsseln und die Trägerinstitutionen der Hochschulen angeben!

Zu 2.:

§ 123 Abs. 7 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) bestimmt kein „Regellehrdeputat“ für das wissenschaftliche und künstlerische Personal privater Hochschulen, sondern besagt, dass die Höhe des Regellehrdeputats des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an privaten Hochschulen die Höhe des Regellehrdeputats des Personals staatlicher Hochschulen des Landes Berlins nicht überschreiten darf. Zum tatsächlichen Umfang des Lehrdeputats an den privaten, staatlich anerkannten Hochschulen des Landes Berlin liegen dem Senat keine Informationen vor.

3. Welche Sanktionen drohen Hochschulen bei Nicht-einhalten der Regellehrverpflichtungsgrenzen?

4. Sind Fälle des Überschreitens des maximalen Umfangs der Lehrverpflichtung bekannt, bzw. wurde die Senatsverwaltung innerhalb der letzten zehn Jahre darum gebeten, Fälle zu prüfen und ggf. zu beanstanden? Bitte Fälle nach Hochschule auflisten.

Zu 3. und 4.:

Im Bereich der staatlichen Hochschulen sind dem Senat keine entsprechenden Fälle bekannt. Die Prüfung der Einhaltung der Lehrverpflichtungen obliegt grundsätzlich den Hochschulen.

Bei den privaten, staatlich anerkannten Hochschulen ist die Höhe des Lehrdeputats regelmäßig Gegenstand der Begutachtung und Stellungnahme durch den Wissenschaftsrat im Rahmen der Akkreditierung oder Reakkreditierung einer Hochschule.

Im fraglichen Zeitraum wurde das Lehrdeputat bei mehreren privaten Hochschulen kritisch thematisiert. In einem Fall hat der Wissenschaftsrat wiederholt eine Auflage zur Reduzierung des Lehrdeputats empfohlen und die Dauer der empfohlenen Verlängerung der staatlichen Anerkennung von in der Regel fünf Jahren auf drei Jahre reduziert. Diese Empfehlung hat die zuständige Senatsverwaltung im Bescheid zur Verlängerung der staatlichen Anerkennung in Form einer Auflage berücksichtigt.

Für einige Hochschulen ist der zuständigen Senatsverwaltung bekannt, dass das Lehrdeputat zum Teil unter dem Regellehrdeputat für die staatlichen Hochschulen liegt. Auch dies wurde im Rahmen von (Re-)Akkreditierungsverfahren durch den Wissenschaftsrat thematisiert, begegnet jedoch keinen rechtlichen Bedenken und liegt nach Einschätzung des Senats im Interesse der Lehrenden.

Darüber hinaus gab es eine Beschwerde über die Höhe der Lehrverpflichtung durch einen Hochschullehrer der Hochschule des Bundes, der um Überprüfung bat. Die Zuständigkeit für entsprechende Beschwerden liegt in diesem Fall bei den Bundesbehörden, was dem Beschwerdeführer mitgeteilt wurde. Der Entwurf eines „Gesetzes über die Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals an Hochschulen des

Bundes und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“ wurde vom Bundestag am 6. Juni 2024 in dritter Lesung beschlossen. Die Hochschule des Bundes bedarf keiner regelmäßigen Verlängerung der staatlichen Anerkennung, es erfolgt keine Begutachtung durch den Wissenschaftsrat.

5. Was hat die Senatsverwaltung in diesen Fällen unternommen und was unternimmt die Senatsverwaltung allgemein, wenn Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Einhaltung der relevanten Vorgaben des Berliner Hochschulgesetzes an staatlich anerkannten Hochschulen im Land Berlin auftreten?

Zu 5.:

In der Regel werden die betroffenen privaten Hochschulen angehört, wenn es entsprechende Hinweise gibt. Bestätigen sich die Vorwürfe, werden die Hochschulen im Rahmen des Bescheides zur staatlichen Anerkennung zur Einhaltung der Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Lehrverpflichtung verpflichtet.

6. Welche Konsequenzen hatte das Handeln der Senatsverwaltung in den nach Frage 4 und 5 erfassten Fällen? Was unternimmt der Senat in Fällen, in denen Konsequenzen seitens der Hochschulen ausbleiben?

Zu 6.:

Sofern die Hochschulen Maßgaben in den Bescheiden, die Grundlage der staatlichen Anerkennung sind, ggf. auch nach Fristverlängerung nicht nachkommen, kann es zum Entzug der staatlichen Anerkennung bzw. der Nichtverlängerung derselben kommen. Im o.g. Fall (Antwort auf die Fragen 3 und 4) wurde die Auflage durch die Hochschule erfüllt.

Berlin, den 12. Juli 2024

In Vertretung
Dr. Henry Marx
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege